



Beschlussvorschläge

Projektnummer: 923	Bauleitplan: „Solarpark Egelsee Flst.Nr: 37/3“	Verfahrensart	
		<input type="checkbox"/> § 13 (vereinfacht)	
		<input type="checkbox"/> § 13a/b (beschleunigt)	
		<input checked="" type="checkbox"/> Regelverfahren	
Verfahrensgegenstand:			
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan	<input type="checkbox"/> Neuaufstellung	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungs- und Landschaftsplan	<input type="checkbox"/> Neuaufstellung
<input type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan	<input type="checkbox"/> Änderung		<input checked="" type="checkbox"/> Änderung

Verfahrensablauf					
	Stand Unterlagen	Bekanntmachung	Anschreiben	Frist Stellungnahme	Abwägung
<input checked="" type="checkbox"/> §3/4 Abs. 1	15.02.2021	12.03.2021	15.03.2021	22.03. - 09.04.2021	05.07.2021
<input type="checkbox"/> §3/4 Abs. 2					

13. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeindeverwaltungsverband Altshausen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Egelsee Flst.Nr. 37/3“ -Gemeinde Boms

Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- beteiligung nach § 4 Abs. 1 und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

1	Landratsamt Ravensburg	17	EnBW Regional AG
2	Landesamt für Denkmalpflege Im Regierungspräsidium Stuttgart	18	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
3	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21, Raumord- nung	19	BUND Naturschutz Deutschland Landesgeschäftsstelle Stuttgart
4	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	20	terranets bw GmbH
5	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	21	Gemeindeverwaltungsverband Altshausen
6	Bürgermeisteramt Altshausen	22	Gemeindeverwaltungsverband Fronreute-Wolperts- wende
7	Bürgermeisteramt Boms	23	Gemeindeverwaltungsverband Wilhelmsdorf-Horgen- zell
8	Bürgermeisteramt Ebenweiler	24	Handwerkskammer Ulm
9	Bürgermeisteramt Ebersbach-Musbach	25	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwa- ben
10	Bürgermeisteramt Eichstegen	26	Landesbauernverband Baden-Württemberg e. V.
11	Bürgermeisteramt Hoßkirch	27	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.
12	Bürgermeisteramt Ostrach	28	GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH
13	Stadt Aulendorf	29	RWE-Energy AG Abteilung MT-LS
14	Stadt Bad Saulgau Bauleitplanung	30	Zweckverband Wasserversorgung Königsegg
15	Deutsche Bahn AG Geschäftsbereich Netz	31	Landratsamt Sigmaringen
16	Deutsche Telekom Technik GmbH		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

2	Landesamt für Denkmalpflege Im Regierungspräsidium Stuttgart	21	Gemeindeverwaltungsverband Altshausen
7	Bürgermeisteramt Boms	22	Gemeindeverwaltungsverband Fronreute-Wolperts- wende
8	Bürgermeisteramt Ebenweiler	23	Gemeindeverwaltungsverband Wilhelmsdorf-Horgen- zell
10	Bürgermeisteramt Eichstegen	26	Landesbauernverband Baden-Württemberg e. V.
11	Bürgermeisteramt Hoßkirch	27	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.
14	Stadt Bad Saulgau Bauleitplanung	28	GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH
15	Deutsche Bahn AG Geschäftsbereich Netz	29	RWE-Energy AG Abteilung MT-LS
17	EnBW Regional AG	30	Zweckverband Wasserversorgung Königsegg
18	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

4	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	01.04.2021
6	Bürgermeisteramt Altshausen	18.03.2021
9	Bürgermeisteramt Ebersbach-Musbach	17.03.2021
12	Bürgermeisteramt Ostrach	31.03.2021
13	Stadt Aulendorf	22.03.2021
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.04.2021
24	Handwerkskammer Ulm	07.04.2021
25	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben	08.04.2021

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

1	Landratsamt Ravensburg	07.04.2021
3	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21, Raumordnung	15.04.2021
5	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	01.04.2021
19	BUND Naturschutz Deutschland Landesgeschäftsstelle Stuttgart	09.04.2021
20	terranets bw GmbH	23.03.2021
31	Landratsamt Sigmaringen	15.04.2021

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>1 Landratsamt Ravensburg 07.04.2021</p>	<p>13. Änderung Flächennutzungsplan GVV Altshausen im Bereich- Solarpark Egelsee Fist. Nr. 37/3, Gemarkung Boms</p> <p>Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p><u>Allgemeine Einschätzung</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p> <p>Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen</p> <p>A. Bauleitplanung</p> <p>Anregungen und Bedenken</p> <p><u>B. Legende. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> S. 5: Bei der Art der baulichen Nutzung fügen Sie eine Erläuterung an: <i>"Auf dem Grundstück FI.Nr.37/3, Gmk. Boms. Zulässig ist die Errichtung von freistehenden gebäudeunabhängigen" Photovoltaikmodulen und der notwendigen Infrastruktur. Nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage zum 31.12.2055 gilt die Folgenutzung "landwirtschaftliche Fläche"</i>. Dieser Zusatztext entspricht nicht der Systematik des Flächennutzungsplans (FNP) GW Altshausen. In der Legende des wirksamen Gesamtplans ist bei SO (Sonderbauflächen) angefügt: "Zweckbestimmung gem. Planeinschrieb". D.h. in der Legende sind bisher keine weitergehenden Erläuterungen und textliche Festsetzungen enthalten. Wir empfehlen, bei dieser Systematik des Planeinschriebs zu bleiben. Bitte prüfen Sie daher die Änderung des Textes Nr. 2. und des Planeintrags. Wir empfehlen sinngemäß, nur die Angabe "Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Folgenutzung landwirtschaftliche Fläche" im Plan und der Legende. Die Legende im Gesamtplan müsste dann nur um ein neues Symbol entsprechend dem Eintrag im Plan auf Seite 3 ergänzt werden: orange und grüne Schraffur</p> <p><u>Begründung:</u> S. 11: Bitte fügen Sie noch eine Bildunterschrift ein. S. 12: Die Alternativenprüfung lag nicht vor, auch nicht die neue Bewertung mit 3,45. Bitte noch beifügen.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Zu <u>Allgemeine Einschätzung:</u> wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu A. Bauleitplanung</p> <p>Zu Anregungen und Bedenken</p> <p>zu <u>B. Legende. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> Der Empfehlung des Landratsamtes bezüglich der Darstellung in Plan und Legende wird gefolgt und die Darstellung in der Entwurfsfassung entsprechend angepasst.</p> <p>zu <u>Begründung:</u> Die Bildunterschrift auf S.11 wird ergänzt; Die Begründung wird entsprechend ergänzt</p>

	<p>B. Gewerbeaufsicht, Gewerbeabwasser, Landwirtschaft, Oberflächengewässer, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser</p> <p>[X] keine Anregungen</p> <p>C. Naturschutz:</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG</p> <p>Auf Flächennutzungsplan- Ebene muss geklärt sein, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung nach § 44 BNatSchG nicht entgegenstehen bzw. das Thema auf Bauungsplan-Ebene bewältigt werden kann.</p> <p>Auf der Eingriffsfläche kann ein Vorkommen von Offenlandbrütern, wie z.B. der Feldlerche zunächst nicht ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung der Artengruppe auszuschließen, muss im Vorfeld durch eine artenschutzrechtliche Relevanzbeurteilung geklärt werden, ob die erforderlichen Habitatstrukturen für ein Vorkommen gegeben sind.</p> <p>Ggf. kann eine avifaunistische Kartierung nach Standardmethoden erforderlich werden. Insgesamt sind klare Aussagen zum Artenschutz (Betroffenheit nach §44 BNatSchG) zu ergänzen.“</p>	<p>Zu B. Gewerbeaufsicht, Gewerbeabwasser, Oberflächengewässer, Altlasten, Grundwasser, Landwirtschaft</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>zu C. Naturschutz:</p> <p>zu 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG</p> <p>Zu 1.: Inzwischen wurden drei Übersichtsbegehungen zu den Artengruppen Vögel und Reptilien im Zeitraum Ende April bis Anfang Mai durch den Fachgutachter Luis Ramos durchgeführt und ein Gutachten zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten vorgelegt.</p> <p>Ein Vorkommen der Feldlerche ist in der Umgebung vorhanden, jedoch nicht auf der Fläche selbst. Unter Berücksichtigung aller vorhandenen Erkenntnisse und standörtlichen Eigenschaften (Habitatstruktur, Umfeld usw.) wird die hier betroffenen Planfläche in Bezug auf die Feldlerchen als nicht relevant eingestuft. Sie liegt sehr randlich und direkt an der Siedlung und wird südlich intensiv durch die bestehende Erdbeerplantage beeinflusst. Bruten der Feldlerche werden auf dieser Wiesenfläche und am Rande der Wiesenfläche ausgeschlossen. Das Gutachten kommt zu dem Fazit, dass nach den Überprüfungen im April und Mai 2021 und nach fachgutachterlicher Einschätzung keine besonders oder streng geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sind. Entsprechende Angaben werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.</p>
<p>3 Regierungspräsidium Tübingen Referat 21, Raumordnung 15.04.2021</p>	<p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Gemeindeverwaltungsverband Altshausen Gemeinde Boms</p> <p>X 13. Änderung des FNPs im Bereich des VEP „Solarpark Egelsee“ X Bebauungsplan für das Gebiet „Solarpark Egelsee“ O Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan O sonstige Satzung</p>	<p>Anmerkung:</p>

	<p>Fristenablauf für die Stellungnahme am 09.04.2021, es wurde eine Fristverlängerung bis 16.04.2021 gewährt.</p> <p>B. Stellungnahme O Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung. X Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 - 6.</p> <p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>II. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“¹. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Private Haushalte -57 Prozent, <input type="checkbox"/> Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, <input type="checkbox"/> Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), <input type="checkbox"/> Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, <input type="checkbox"/> Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, <input type="checkbox"/> Stromerzeugung -31 Prozent, <input type="checkbox"/> Landwirtschaft -42 Prozent und <input type="checkbox"/> Abfall -88 Prozent <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90</p>	<p>Zu I. Belange der Raumordnung</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>zu II. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes zu (1) bis (8): Die Ausführungen zu den Klimaschutzzielen werden zur Kenntnis genommen, Anmerkungen zu diesen Punkten sind nicht erforderlich. Die Planung trägt zur Erreichung der Klimaschutzziele bei.</p>
--	---	---

Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen

(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019² auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

	<p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Das geplante Vorhaben trägt deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.</p> <p>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis der Verfahren zeitnah zu informieren.</p> <p>III. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Mit dem Vorhaben wird insgesamt durch die beiden zusammenhängenden Bebauungspläne ca. 1 ha besonders landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur II) umgewidmet und hierdurch, mindestens für die Dauer der Sondernutzung, der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Aus regional übergeordneter Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur I und II) für Freiflächen-Solaranlagen immer dann, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen bereits eine besondere Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen besteht, wie sie aufgrund des überdurchschnittlichen Viehbesatzes grundsätzlich auch für die betroffenen Gemarkungen anzunehmen ist.</p> <p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich-fachlicher Sicht können im vorliegenden Fall die grundsätzlichen Bedenken zurückgestellt werden, da die Umwidmung im verhältnismäßig geringem Umfang erfolgt, und die Flächen aufgrund von Bodengüte, Lage und Flächenzuschnitt nicht von besonderer agrarstruktureller Bedeutung sind.“</p>	<p>Zu (9) Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu III. Belange der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans</p>
--	--	--

<p>5 Regierungspräsidium Freiburg Geologie Rohstoffe Berg- bau 01.04.2021</p>	<p>A Allgemeine Angaben</p> <p>13. Änderung Flächennutzungsplanänderung GVV Altshausen im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Egelsee Flst.Nr.37/3", Gemeinde Boms, Landkreis Ravensburg (TK 25: 8023 Aulendorf) Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 15.03.2021 Anhörungsfrist 09.04.2021</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><u>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u> Keine</p> <p><u>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</u> Keine</p> <p><u>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u></p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Subformation unbekannter Mächtigkeit. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung)</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Zu <u>1</u>: wird zur Kenntnis genommen</p> <p>zu <u>2</u>: wird zur Kenntnis genommen</p> <p>zu <u>3</u>: zu Geotechnik wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Empfehlung bezieht sich auf die Ebene des Bebauungsplanes – auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Anpassungen erforderlich.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p>
--	--	--

	<p>werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://Igrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.“</p>	<p>Zu Boden wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu Mineralische Rohstoffe wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu Grundwasser wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu Bergbau wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu Geotopschutz wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu Allgemeine Hinweise wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans</p>
<p>19 BUND Naturschutz Deutschland Landesgeschäftsstelle Stuttgart 09.04.2021</p>	<p>„(...) Sie haben den BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben um eine Stellungnahme zur o.g. Flächennutzungsplanänderung gebeten. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.</p> <p>Zum Aufstellungsbeschluss nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir den Ausbau der Erneuerbaren Energien und die zunehmende Ablösung fossiler Brennstoffe in diesem Zuge.</p> <p>Zunächst möchten wir anmerken, dass uns keine wirkliche Prüfung alternativer Standorte und damit keine Abwägung zwischen unterschiedlichen möglichen Standorten zum oben genannten Vorhaben in ausreichend konkreter Form vorliegen. Dadurch werden wichtige Faktoren bei der Bewertung nur unzureichend erfasst und die Abwägung bezieht sich allein auf die einzelne oben genannte Maßnahme. Uns erschließt sich</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mögliche Alternativstandorte für kleinflächige Photovoltaikanlage wie in der vorliegenden Planung vorgesehen befinden sich grundsätzlich im Gemeindegebiet Boms vor allem entlang der Bahnlinie, wie auch in der Begründung zur FNP-Änderung ausgeführt. Innerhalb dieses Korridors wurde bereits 2011 eine Prüfung von Standortalternativen</p>

	<p>aus den vorliegenden Unterlagen nicht, ob alternative Standorte nicht gewünscht oder nicht möglich waren oder wodurch es zur Auswahl der besagten Fläche kam.</p> <p>Zudem widerspricht die angetroffene Situation teilweise den Darstellungen in den dargebotenen Unterlagen. So handelt es sich belegt durch eine Begehung am 08.04.2021 durch D. Birkenmaier bei der betroffenen Fläche auf Gemarkung Boms, wie auch bei der betroffenen benachbarten Fläche auf Gemarkung Bad Saulgau/ Hochberg nicht um wie angenommen aktives Ackerland, sondern derzeit um eine grünlandwirtschaftliche Nutzung. Eine Ackerbauliche Nutzung lässt sich aber noch erahnen durch teilweise erkennbare Ackerfurchen im Grünland. Augenscheinlich wurde die Fläche aber bereits längere Zeit nicht mehr ackerbaulich genutzt. Zahlreiche Mausgänge durchziehen den Boden der aktuell bestehenden Wiese, sodass von einer längerfristigen Periode grünlandwirtschaftlicher Nutzung auszugehen ist (siehe Bilder).</p> <p>Gleichzeitig konnte bei der Begehung am 08.04.2021 ein Vorkommen mehrerer Feldlerchen im betroffenen Gebiet festgestellt werden. Dabei war sowohl der Gesang mehrerer Feldlerchen im unmittelbaren Umfeld wie auch das Auffliegen einzelner Individuen vom betreffenden Grundstück selbst wahrzunehmen. Zudem waren die charakteristischen Rufe der Goldammer auf der Fläche vor Ort zu vernehmen. Die Goldammer wird dabei in Deutschland auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands von 2015 auf der Vorwarnliste geführt. Die Feldlerche steht in der Roten Liste 2015 in Kategorie 3 („gefährdet“). Beide Arten haben deutliche Bestandsrückgänge in den vergangenen Jahrzehnten zu verzeichnen. Insbesondere die Feldlerche bewohnt nicht zu feuchte, insbesondere weiträumige Offenflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern, wie sie derzeit vor Ort anzutreffen ist. Durch die Aufständerung ist zu erwarten, dass der Brutstandort dieser Art an dieser Stelle verloren gehen wird und auch das nähere Umfeld aufgrund der Aufständerung gemieden wird. Dadurch sind mittelbar mehrere mögliche derzeit bestehende Brutstandorte direkt gefährdet bzw. abgängig. Bei der Begehung konnten im weiteren Umfeld, insbesondere in nördlicher Richtung, keine weiteren Vorkommen der Feldlerche festgestellt werden. Der Verlust des wahrscheinlichen Brutstandorts der Feldlerche sollte zwingend ausgeglichen werden durch die Anlage von Lerchenfenstern auf geeigneten Standorten im unmittelbaren Umfeld auf geeigneten Standorten mit entsprechender naturräumlicher Ausstattung oder durch die gezielte Neuentwicklung einer entsprechenden Potentialfläche und in ausreichendem Abstand zur vorgesehenen PV Anlage.</p> <p>Bei der Begehung fiel zudem der schlechte Zustand der angrenzenden Biotop entlang der Bahnlinie sowie der ausgewiesenen „Nasswiesen“ westlich Hochberg auf. Die</p>	<p>durchgeführt, auf die sich auch die Begründung bezieht. Mit den Kriterien der genannten Standortprüfung wird die aktuelle Fläche als gut geeignet beurteilt und erhält damit die beste Bewertung der betrachteten Flächen. Zudem ergibt sich die Überplanung der Fläche aus der Kombination mit den auf Bad Saulgauer Gebiet liegenden Anlagenteil.</p> <p>Es handelt sich bei der überplanten Fläche um einen Acker, der derzeit in Vorbereitung der geplanten Anlage bereits mit Gras angesät wurde. Der Ackerstatus ist aber nach wie vor vorhanden.</p> <p>Inzwischen wurden drei Übersichtsbegehungen zu den Artengruppen Vögel und Reptilien im Zeitraum Ende April bis Anfang Mai durch den Fachgutachter Luis Ramos durchgeführt und ein Gutachten zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten vorgelegt. Ein Vorkommen der Feldlerche ist in der Umgebung vorhanden, jedoch nicht auf der Fläche selbst. Unter Berücksichtigung aller vorhandenen Erkenntnisse und standörtlichen Eigenschaften (Habitatstruktur, Umfeld usw.) wird die hier betroffenen Planfläche in Bezug auf die Feldlerchen als nicht relevant eingestuft. Sie liegt sehr randlich und direkt an der Siedlung und wird südlich intensiv durch die bestehende Erdbeerplantage beeinflusst. Bruten der Feldlerche werden auf dieser Wiesenfläche und am Rande der Wiesenfläche ausgeschlossen. Ein Vorkommen der Goldammer (2 Brutpaare) konnte im Bereich der angrenzenden Böschung an der Bahn festgestellt werden. Das Gutachten kommt zu dem Fazit, dass nach den Überprüfungen im April und Mai 2021 und nach fachgutachterlicher Einschätzung keine besonders oder streng geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sind. Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen sind nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich. Entsprechende Angaben werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p>
--	---	--

	<p>Biotope sind zum Teil stark verholzt (Feldhecke an den Gleisen westlich Hochberg, Biotop-Nr. 180234370296) und bis auf Wegesicherungsmaßnahmen un gepflegt, teils licht oder stark zurückgedrängt bzw. im Falle der Nasswiese sogar weitestgehend abgängig. Im Hinblick auf das Vorkommen der Goldammer und den schlechten Zustand der Biotope westlich Hochberg sprechen wir uns daher insbesondere für die Anlage einer geeigneten breit angelegten Hecken- und Saumstruktur im westlichen Bereich der Planfläche mit Biotopcharakter angrenzend zur Bahnlinie aus gemäß unserer Hinweise für den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie vom 12.09.2019, welche gemeinsam von BUND und Nabu in Zusammenarbeit mit der Bodensee Stiftung erarbeitet wurden. Wir verweisen an dieser Stelle entsprechend und bitten um Berücksichtigung und Einbeziehung der dort aufgeführten Maßnahmen.</p> <p>Zudem liegt der Solarpark in unmittelbarer Sichtbeziehung zu den Anwohnern entlang der Egelseerstraße sowie dem westlichen Rand der Wohnbebauung von Hochberg. Daher sprechen wir uns entgegen der Äußerung im Umweltbericht für eine Begleitbösung zum Zwecke des Sichtschutzes und zur ökologischen Aufwertung entlang der Grenze des geplanten Solarparks aus.</p> <p>Zudem begrüßen wir die Vorsehung der Zaununterkante auf einer Höhe von mindestens 20 Zentimeter im Vergleich mit der Zaunanlage der zwei Solarparks auf Gemarkung Bad Saulgau, die sich in unmittelbarer Sichtbeziehung zum angrenzenden Weiler befinden. Hier wurde genau diese Mindesthöhe nicht realisiert. Gerade Kleinsäugern wird durch die Vorsehung der Untergrenze die Nutzung der Fläche als Nahrungsquelle und Rückzugsort ermöglicht. In Verbindung mit der Anlage einer Heckenstruktur ergibt sich somit die Möglichkeit der Gewinnung eines Brut- und Nahrungshabitats für Zielvogelarten wie Goldammern und Kleinsäuger.</p> <p>Zudem ist festzuhalten, dass es sich bei den angrenzenden Gebäuden im nördlichen Geltungsbereich keineswegs allein um landwirtschaftliche Gebäude handelt. Vielmehr handelt es sich um teils mehrgeschossige Wohngebäude. Für diese Anwohner geht ein Teil der Naherholungsfunktion durch den ästhetischen Eingriff in das Landschaftsbild verloren. Dies gilt es bei der Abwägung zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist der Landschaftsraum geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung mittels Sonderkulturen (Erdbeeren, Spargel etc.) sowie Acker- und Grünland und Wäldern/Waldsäumen. West-Nordwestlich von Hochberg befinden sich zudem bereits zwei weitere bereits bestehende umzäunte Solarparks, die markant ins Landschaftsbild eingreifen und leider nicht mit Sträuchern und Hecken eingesäumt sind und auch ökologischen Standards wie etwa Barrierefreiheit für Kleinsäuger nicht erreichen.</p> <p>Bei der Anlage von Hecken und Sträuchern sollte auf gebietsheimische Arten und/oder Vogelschutzsträucher zurückgegriffen werden, die zum einen Nahrung und zum anderen Schutz für Kleinvögel, Kleinsäuger und Insekten bieten. Möglich wären zum Beispiel Schlehen, Brombeeren, Wildrosen, Wildapfel, Holunder aber auch Weidengewächse oder andere gebietsheimische Arten denen gerade zum Jahresbeginn im beginnenden Frühling sowie im Spätherbst und Winter eine hohe Relevanz für Vögel und Insekten zukommt. Es sollten möglichst mehrere verschiedene Arten bei der Anlage zum Einsatz kommen.</p>	<p>Entlang der gesamten Geltungsbereichsgrenze ist die Anlage einer 2 m breiten Saumstruktur auf Ebene des Bebauungsplanes bereits festgesetzt. Angrenzend an den vorliegenden Geltungsbereich der FNP-Änderung wird auf dem Stadtgebiet Bad Saulgau auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes die Anlage einer 5 m breiten Saumstruktur mit einzelnen Gehölzpflanzungen der Anlage festgesetzt.</p> <p>Von Heckenpflanzungen entlang der Bahnlinie wurde bewusst abgesehen um Konflikten mit den Belangen der Verkehrssicherheit auf der Bahnlinie zu vermeiden.</p> <p>die Zustimmung zu der genannten Festsetzung wird zur Kenntnis genommen; die Gestaltung der umliegenden Solarparks ist nicht Gegenstand der Abwägung.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen Der Eingriff ins Landschaftsbild wird aufgrund der Kleinflächigkeit, der Lage an der Bahnlinie als hinnehmbar beurteilt – im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. Die Gestaltung der umliegenden Solarparks ist nicht Gegenstand der Abwägung.</p> <p>Die Anregung wird bei der Planung der Gehölzpflanzung der angrenzenden Anlage berücksichtigt.</p>
--	--	--

	<p>Im Hinblick auf die ausgeräumte Kulturlandschaft im Offenland vor Ort und die nur noch vereinzelt vorkommenden/vorhandenen Streuobstbäume im Umfeld und die Dauer der Anlage regen wir zudem die begleitende Aufstellung von Nistkästen für Vögel in ausreichend sicherer Höhe an sowie die Errichtung von Insektenhotels und Platzierung von Sitzwarten für Greifvögel an.</p> <p>Die entstehende bzw. vorhandene Grünfläche sollte extensiv bewirtschaftet werden durch eine maximal 2 malige Mahd oder eine entsprechende extensive Bewirtschaftung durch Beweidung mit Schafen.</p> <p>Die angeführten Hinweise für den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie finden sich unter https://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/Dokumente/Themen/Klima_und_Energie/2019-10-01_Hinweispapier_Verbaende_Solarenergieausbau_fin.pdf . Belegaufnahmen oder Belegbilder bzw. Nachweise sind bei Bedarf von uns zu erhalten.“</p>	<p>Die Anregung wird an den Vorhabenträger weitergeleitet; auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergibt sich kein Handlungsbedarf.</p> <p>Entsprechende Festsetzungen werden auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes getroffen; auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergibt sich kein Handlungsbedarf</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Beschlussvorschlag: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.</p>
<p>20 Terranets FNP 23.03.2021</p>	<p>„(...) wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Diese sind korrekt dargestellt.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die genannte Leitung befindet sich in einer Entfernung von etwa 250 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen; eine Erweiterung der Planung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes</p>
<p>31 Landratsamt Sigmaringen 15.04.2021</p>	<p>„(...) Zu dem o. g. Verfahren nimmt das Landratsamt Sigmaringen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Schiefer, 102-2300)</u> <input checked="" type="radio"/> Positiv <input type="radio"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="radio"/> Negativ <input type="radio"/> Nicht betroffen</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Zu <u>FB Umwelt und Arbeitsschutz:</u></p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p>

	<p>O Keine Beurteilung möglich</p> <p><u>IMMISSIONSSCHUTZ</u> Lichtimmissionen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen können anhand der LAI-Hinweise „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); Beschluss der LAI vom 13.09.2012“, beurteilt werden. Nach diesen LAI-Hinweisen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen, was vorliegend jedoch nicht uneingeschränkt der Fall ist.</p> <p>Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Dies betrifft im vorliegenden Fall die Wohngebäude Egelseestraße 51 und 51/1.</p> <p>Ebenso betroffen ist auch die westlich am Plangebiet vorbeiführende Eisenbahnstrecke, wodurch sich ggf. eine Gefährdung des Schienenverkehrs ergeben kann. Wir gehen davon aus, dass sich die Bahn AG hierzu in ihrer Stellungnahme positioniert. Im Bebauungsplanverfahren sind Blendungen durch Lichtreflexionen auf den Photovoltaikmodulen näher abzu prüfen. Falls bei ungünstigen Sonnenständen Reflexionen des Sonnenlichts über die Photovoltaikmodule auf die Bahnstrecke und o. g. Immissionsorte nicht ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen gegen Lichtreflexionen und Blendungen entlang der Bahnstrecke zu treffen.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen bei Beachtung vorgenannter Aspekte keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>NATURSCHUTZ</u> Auf FNP- Ebene muss geklärt sein, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung nach § 44 BNatSchG nicht entgegenstehen bzw. das Thema auf BP-Ebene bewältigt werden kann. Auf der Eingriffsfläche kann ein Vorkommen von Offenlandbrütern, wie z.B. der Feldlerche zunächst nicht ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung der Artengruppe auszuschließen, muss im Vorfeld durch eine artenschutzrechtliche Relevanzbeurteilung geklärt werden, ob die erforderlichen Habitatstrukturen für ein Vorkommen</p>	<p>Zu IMMISSIONSSCHUTZ: wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es ist richtig, dass sich die genannten Wohngebäude weniger als 100 m von der Anlage entfernt befinden und grundsätzlich Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Anlage liegen, kritisch bezüglich Blendwirkungen sein können. Allerdings sind in der vorliegenden Planung die Modulreihen nicht genau nach Süden, sondern nach Südosten ausgerichtet, so dass die relevanten Wohngebäude hinter den Modulreihen liegen. Daher kann eine Blendwirkung in Richtung der Wohngebäude ausgeschlossen werden. Der Umweltbericht wird um entsprechende Erläuterungen ergänzt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen; die Stellungnahme der Bahn wird gesondert abgewägt.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes wird festgesetzt, dass eine Abschirmung anzubringen ist, sofern sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen sollte. Dies entspricht auch den Forderungen der Deutschen Bahn – siehe deren Stellungnahme.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu NATURSCHUTZ Inzwischen wurden drei Übersichtsbegehungen zu den Artengruppen Vögel und Reptilien im Zeitraum Ende April bis Anfang Mai durch den Fachgutachter Luis Ramos durchgeführt und ein Gutachten zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten vorgelegt. Ein Vorkommen der Feldlerche ist in der Umgebung vorhanden, jedoch nicht auf der Fläche selbst. Unter</p>
--	--	--

	<p>gegeben sind. Ggf. kann eine avifaunistische Kartierung nach Standardmethoden erforderlich werden. An den Bahngleisen wäre weiterhin mit streng geschützten Reptilien zu rechnen. Sofern hier allerdings kein Eingriff erfolgt wird eine Erfassung von Arten für nicht notwendig erachtet. Insgesamt sind klare Aussagen zum Artenschutz (Betroffenheit nach §44 BNatSchG) zu ergänzen.</p> <p>Dass die Flächen nicht beleuchtet werden sollen wird begrüßt. Wir weisen an dieser Stelle auf den § 21 NatSchG hin.</p> <p>Die geplante Umzäunung mit mind. 20 cm über dem Boden wird ebenso wie die Anlage von Saum- und Altgrasstreifen begrüßt. Dabei ist allerdings zwingend zu beachten, dass bei der Anlage durch Ansaat nur autochthones Saatgut verwendet werden kann. Sofern geeignete Spenderflächen in der Umgebung vorhanden sind kann auch hier auf Saatgut zurückgegriffen werden. Um die Anlage in die Umgebung einzubetten müssen zwar keine komplett umgrenzten Hecken gepflanzt werden, allerdings sollte die Anlage durch die lockere Pflanzung einiger Gebüschgruppen in den Randbereichen in das Landschaftsbild eingebettet werden.</p> <p>In Kapitel 4.2.1 wird der Acker nach dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen bewertet. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Konkretisierung des B-Planes der entsprechende Ausgleich des Eingriffs dargestellt wird.</p> <p>Hinweise: Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der</p>	<p>Berücksichtigung aller vorhandenen Erkenntnisse und standörtlichen Eigenschaften (Habitatstruktur, Umfeld usw.) wird die hier betroffenen Planfläche in Bezug auf die Feldlerchen als nicht relevant eingestuft. Sie liegt sehr randlich und direkt an der Siedlung und wird südlich intensiv durch die bestehende Erdbeerplantage beeinflusst. Bruten der Feldlerche werden auf dieser Wiesenfläche und am Rande der Wiesenfläche ausgeschlossen. Das Gutachten kommt zu dem Fazit, dass nach den Überprüfungen im April und Mai 2021 und nach fachgutachterlicher Einschätzung keine besonders oder streng geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sind. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen; eine Beleuchtung der Anlage ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Entsprechende Festsetzungen zu Saatgut werden auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes getroffen. Bezüglich der Eingrünung wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des LRA Ravensburg verwiesen.</p> <p>Die Ausgleichsberechnung wird auf Ebene des Bebauungsplanes konkret dargestellt.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der Auslegungsbekanntmachung werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
--	--	--

	<p>Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p> <p><u>Fachbereich Landwirtschaft (Frau Stock-de Oliveira Souza, 102-8631)</u></p> <p><input type="radio"/> Positiv <input checked="" type="radio"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="radio"/> Negativ <input type="radio"/> Nicht betroffen <input type="radio"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Fl.-Nr. 37/3, Gemarkung Boms, Landkreis Ravensburg zwischen Hochberg und Schwarzenbach (Landkreis Sigmaringen), südlich von Egelsee an der Bahnstrecke „Herbertingen-Aulendorf. Die Fläche des Geltungsbereiches der Änderung beträgt ca. 0,3 ha und grenzt an die gesamte Vorhabenfläche an, welche sich zum großen Teil mit 0,69 ha im Landkreis Sigmaringen, Gemarkung Hochberg, befindet. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen, Landkreis Ravensburg soll im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Egelsee Flst.Nr: 37/3“ geändert werden. Der räumliche Geltungsbereich ist identisch.</p> <p>Parallel wird ein Bauleitplanverfahren in Verwaltungsgemeinschaft Stadt Bad Saulgau / Herbertingen durchgeführt, um ein Sondergebiet Photovoltaik auszuweisen.</p> <p>Im derzeitigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Nach der Freiflächenöffnungs-Verordnung (FFÖ-VO) vom 17. 03. 2017 ist eine Freiflächen-PV-Anlage grundsätzlich sowohl auf Acker als auch auf Grünland möglich, wenn nicht bestimmte öffentliche Belange beeinträchtigt werden und es sich nicht um beste Böden handelt oder andere landwirtschaftliche Belange gegen das Vorhaben sprechen. Die Gemarkung Boms ist benachteiligtes Gebiet und erfüllt damit die Voraussetzungen der Freiflächenöffnungs-Verordnung (FFÖ-VO). „Benachteiligtes Gebiet“ ist ein Gebiet im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1).</p> <p>Bezogen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen verweisen wir auf die Planungshinweiskarte zu großflächigen Photovoltaikanlagen des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben. Auf der Planungshinweiskarte Nord liegt die geplante Fläche zum Teil auf</p>	<p>Zu <u>Fachbereich Landwirtschaft:</u></p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen; die Freiflächenöffnungsverordnung kommt im vorliegenden Fall nicht zum Tragen, da es sich um eine kleinflächige Photovoltaikanlage <750 kW innerhalb eines Korridors von 200 m zur Bahnlinie handelt.</p> <p>Der Hinweis auf die Planungshinweiskarte wird zur Kenntnis genommen; diese wurden in der Standortbegründung bereits berücksichtigt. Aufgrund der Kleinflächigkeit der</p>
--	---	---

	<p>einem Gebiet, in dem die Errichtung einer PVA aufgrund landwirtschaftlicher Vorrangflur sowie ungünstiger Exposition nicht empfohlen wird. Die Größe des gesamten Geltungsbereiches beträgt allerdings nur ca. 1 ha und ist deshalb unserer Ansicht nach nicht als großflächige Photovoltaikanlagen zu beurteilen. Außerdem sollen die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs realisiert werden.</p> <p>Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans zum „Sondergebiet Photovoltaik“.</p> <p>Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise: Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist so zu betreiben und zu pflegen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen entstehen. Die Flächen müssen nach dem Anlagenrückbau oder bei Nichtrealisierung wieder in den Ausgangszustand vor dem Eingriff überführt werden (inkl. Rekultivierungsmaßnahmen) und ohne Bewirtschaftungsauflagen weiter landwirtschaftlich nutzbar sein.</p> <p><u>Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500)</u> <input type="radio"/> Positiv <input type="radio"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="radio"/> Negativ <input checked="" type="radio"/> Nicht betroffen <input type="radio"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Forstliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p><u>Fachbereich Straßenbau (Frau Rumpel, 102-8700)</u> <input type="radio"/> Positiv <input type="radio"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="radio"/> Negativ <input checked="" type="radio"/> Nicht betroffen <input type="radio"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Kreisstraßen. Die straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen.</p> <p><u>Fachbereich Recht und Ordnung</u> 1. Straßenverkehrsbehörde (Frau Heinzler, 102-6340) <input type="radio"/> Positiv <input type="radio"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="radio"/> Negativ <input checked="" type="radio"/> Nicht betroffen <input type="radio"/> Keine Beurteilung möglich</p>	<p>Anlage wurde diese jedoch nicht als großflächige Photovoltaikanlage beurteilt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Pflege der Anlage wird auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.</p> <p>Entsprechende Festsetzungen trifft ebenfalls der Bebauungsplan (die Flächen sind nach Rückbau der Anlage wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen sind).</p> <p>Zu <u>Fachbereich Forst:</u></p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>zu <u>Fachbereich Straßenbau:</u></p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>zu <u>Fachbereich Recht und Ordnung</u></p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p>
--	---	---

	<p><u>Fachbereich Vermessung und Flurneueordnung (Herr Engelmann, 102-3200)</u></p> <p><input type="radio"/> Positiv <input type="radio"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="radio"/> Negativ <input checked="" type="radio"/> Nicht betroffen <input type="radio"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.</p> <p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.“</p>	<p>zu <u>Fachbereich Vermessung und Flurneueordnung:</u></p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein Abwägungsprotokoll wird wie gewünscht zur gegebenen Zeit übermittelt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet</p>
--	--	--

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

- **Der Verband billigt den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich des Solarparks Egelsee in der Fassung vom 05.07.2021 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstand nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Verband beauftragt die Verwaltung mit

- der Bekanntmachung der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4 Abs. 4a